**Schutz- und Hygienekonzept der Firma ……………….**

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus sind die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

**Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz**

Name:

Tel. / E-Mail:

**1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung**

* Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn
1. die Anforderungen an die Raumbelegung nach § 2 der Corona-ArbschV nicht eingehalten werden können, oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

* Veranstaltungsräume und Pausenräume sind in der Bestuhlung so gestaltet, dass der Mindestabstand der Teilnehmer von 1,5 m eingehalten wird.

**2. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) sollen den Betrieb sofort verlassen und sich bei einem Arzt oder bei dem Gesundheitsamt ihres Wohnortes melden.

Das betrifft folgende Symptome:

* Geschmacksstörungen (Sie schmecken nichts mehr)
* Neu auftretender Husten oder Atembeschwerden (die nicht schon vorher bekannt)
* Fieber (über 38,3 Grad)

Im Verdachtsfall ist sofort zu informieren:

Herr/Frau …………………………….., Tel ……………………….,

E-Mail ………………………

**3. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände**

* Information Betriebsfremder über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten in geeigneter Weise (z.B. Aushang) am Eingang.
* Betriebsfremde Personen haben sich in ausliegende Besucher- und Kundenlisten mit den erforderlichen Angaben zur Person einzutragen.
* Soweit sie selbst positiv getestet sind oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit infizierten Personen hatten, ist betriebsfremden Personen der Zutritt untersagt.

**Weitere Maßnahmen:**

**4. Handhygiene**

* Bereitstellung von Seifen und Einweghandtüchern zwecks regelmäßigem, häufigem und sorgfältigem Händewaschen (mindestens 20 Sekunden)
* Aushang von Anleitungen zur Handhygiene
* Bereitstellung von Desinfektionsmittel zur Benutzung, insbesondere wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.

**5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs**

* Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal und Kunden, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist,
* Gegebenenfalls Erstellung eines eigenen Parkplatzkonzepts.

**6. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice**

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren (Vermeidung von Mehrfachbelegungen). Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

**7. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

* In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen.
* Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
* Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ggfs. Schichtbetrieb).
* Möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen, um innerbetriebliche Personenkontakte zu verringern.
* Durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z.B. Zeiterfassung, Umkleidekabinen, Waschräume, Duschen etc.).

**8. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume**

* Zusätzlich zur täglichen Reinigung der Räume wird die Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und –griffe, Handläufe, Armaturen, Stühle, Tische) in kurzen Abständen, mindestens zwischen zwei Nutzungen vorgenommen.
* Regelmäßige, dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung der Räume, gegebenenfalls Durchlüften im Abstand von ca. 1 Stunde (Pause).

**9. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation**

* Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Hygiene- und Abstandsregeln (siehe Plakat SVLFG)
* Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände
* Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
* Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen

**10. Sonstige Arbeitschutz- und Hygienemaßnahmen**

* Personenbezogene Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln
* Bereitstellung von Schutzhandschuhen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Betriebsleiter/in

Rot gekennzeichnet sind die nach der Corona-ArbschV vom 21.01.2021 einzuhaltenden Vorschriften.

Diese sollten betriebsindividuell mit konkreten Regelungen untersetzt werden.